

# Definition und Definierbarkeit des Rechtsbegriffs in der Terminologie

---

*Elena Chiocchetti*

*Natascia Ralli*

*Institut für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit*

*Europäische Akademie Bozen*

*The article centres on the particular difficulties faced when drafting terminological definitions for legal terms. It illustrates the specific challenges to be faced and aspects to be considered. Eventually, it presents a list of guidelines on how to write terminological definitions in the field of law, based on the experience of the Institute for Specialised Communication and Multilingualism of the European Academy of Bolzano with the **bistro** bi- and trilingual database of legal terminology.*

**Schlüsselwörter:** Definition, Rechtsbegriffe, Rechtsterminologie, terminologische Datenbank

## 1 Einleitung<sup>1</sup>

Strategien zur Erarbeitung rechtsterminologischer Definitionen stehen im Mittelpunkt der terminologischen Tätigkeiten des Instituts für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit der Europäischen Akademie Bozen (EURAC), das sich seit Jahrzehnten mit praktischen und theoretischen Aspekten der Rechts- und Verwaltungssprache befasst. Nach einem kurzen theoretischen Abriss über Definition und Definierbarkeit des Rechtsbegriffs, werden im vorliegenden Beitrag Arbeitsmethode und sprachliche Form der Definitionen beschrieben sowie die Problematiken bei der Erarbeitung von Rechtsdefinitionen in terminologischen Datenbanken anhand konkreter Beispiele behandelt. Darauf aufbauend ergeben sich einige allgemeine Richtlinien zur Erstellung von rechtsterminologischen Definitionen, die als Basis und Bezugspunkt für TerminologInnen beim Verfassen bzw. Anpassen von Rechtsdefinitionen dienen können.

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag entstand aus einer engen Zusammenarbeit zwischen den Autorinnen in jeder Forschungsphase (Konzeption, Diskussion, Erarbeitung, Schlussbemerkungen), wobei Elena Chiocchetti für den Abschnitt 3 und Natascia Ralli für die Abschnitte 1, 2 und 4 verantwortlich ist.

## **2 Die Definition in der Terminologielehre**

Die Hauptfunktion der Terminologie besteht in der Vermittlung von (Fach)Wissen und in der Beschreibung von Begriffen; dies erfolgt grundsätzlich über die Formulierung von Definitionen. „Darüber, was eine Definition nun eigentlich ist bzw. sein sollte“, so Arntz (1998: 173), „ist man sich in der Fachwelt keineswegs einig“. Selbst in der Terminologielehre sind verschiedene Definitionen von „Definition“ anzutreffen. So z. B. definiert DIN 2342 (in DIN 2330, 1993: 131) die Definition als eine „Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln“; bei Felber und Budin (1989: 96–97) ist eine Definition „die Festlegung eines Begriffes durch Angabe der Merkmale des Begriffsinhalts, die auch auf ein Begriffssystem bezogen sind“ und auch „der sprachliche Ausdruck einer Begriffsverknüpfung, d. h. einer Determination oder Konjunktion“; Dahlberg (1981 in Arntz, Picht und Mayer 2002: 60) beschreibt die Definition als „the equivalence between a definiendum (“what is to be defined?”) and a definiens (“how is something to be defined?”) for the purpose of delimiting the understanding of the definiendum in any communication case“.

Während man in der Terminologielehre auf unterschiedliche Interpretationen davon trifft, was eine Definition ist bzw. sein sollte, besteht eine gewisse Einigkeit darüber, wozu sie dient. Laut DIN 2330 (1993: 135) wird beim Definieren „ein Begriff mit Hilfe des Bezugs auf andere Begriffe innerhalb eines Begriffssystems festgelegt und beschrieben und damit gegenüber anderen Begriffen abgegrenzt. Die Definition bildet die Grundlage für die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff; ohne sie ist es nicht möglich, einem Begriff eine geeignete Benennung zuzuordnen“. Aus dieser Aussage lassen sich folgende Hauptfunktionen der Definition ablesen (Arntz et al. 2002: 60, Sager 1990: 45):

- Überprüfung und Analyse des Begriffs innerhalb eines bestimmten fachsprachlichen und wissenschaftlichen Umfelds,
- Abgrenzung des Begriffs gegenüber anderen Begriffen,
- Zuordnung der Benennung zu einem Begriff,

- Einordnung des Begriffs in ein Begriffssystem und Festlegung der entsprechenden Begriffsbeziehungen,
- Überprüfung von Homonymie.

Neben den oben angeführten Funktionen kommt der Definition im Rahmen der mehrsprachigen Terminologiearbeit noch eine weitere, grundlegende Aufgabe zu: die Äquivalenz von zwei oder mehreren Begriffen kann anhand des Vergleichs ihrer Definitionen überprüft werden. Dabei ergibt sich, inwieweit die Begriffe einander entsprechen und ob in einer Sprache terminologische Lücken vorhanden sind (vgl. auch Arntz 1998: 173).

## 2.1 Definition und Definierbarkeit im Recht

Im Recht ist die Definition das wichtigste Mittel, um der Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit von Rechtsbegriffen entgegenzuwirken. Dennoch findet sich bei Wiesmann (2004b: 45) der Hinweis darauf, dass „der Definition und der Definierbarkeit im Recht eine Reihe von Grenzen gesetzt [sind], die einerseits dazu führen, dass in Bezug auf wichtige Rechtstermini keine Definition vorliegt, und andererseits dazu, dass es in mehreren in unterschiedlichen Zusammenhängen oder von je anderen Juristen erarbeitete Definitionen geben kann, die sich auf andere rechtliche Begriffe oder auf verschiedene Facetten und Dimensionen ein und desselben Rechtsbegriffs beziehen“. Angesichts dessen sind im Recht „schlüsselfertige Definitionen“ selten anzutreffen (Šarčević 1997: 240), weil der Gesetzgeber dazu neigt, die *Anwendung* des Begriffs zu reglementieren. In manchen Fällen kann der Rechtsbegriff über mehrere Legaldefinitionen verfügen (Luzzati 1990: 249), die u. U. sogar aus Rechtstexten derselben hierarchischen Ebene stammen können. Auch kann man auf Definitionen treffen, die durch ein „Zickzack-Vorgehen“ (Soffritti 2002) charakterisiert sind, „in dem nicht nur Extension und Intension, sondern auch Erweiterung und Einschränkung auf engstem Raum nebeneinander bestehen (*x ist a, aber auch b, jedoch nicht c*)“ (Hervorhebung im Original). Hierfür gilt folgendes Beispiel:

Haustier (österreichisches Verwaltungsrecht): [D]omestiziertes Tier der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische (TSchG § 4, Abs. 2).

Die Schwierigkeit, den Rechtsbegriff möglichst präzise und ausführlich zu definieren, lässt sich grundsätzlich auf einige Faktoren zurückführen, die bei der Terminologiearbeit unbedingt berücksichtigt werden müssen<sup>2</sup>

- *starke Systemgebundenheit* (de Groot 1999: 12 ff., Sandrini 1996: 16 ff.): Eine Rechtssprache zu untersuchen, bedeutet für Terminologen, sich mit einer Rechtsordnung vertraut zu machen. Aufgrund der engen Beziehung zwischen Rechtssprache und Rechtsordnung, sind Rechtsbegriffe im Rahmen der Rechtsordnung zu interpretieren, aus der sie stammen.
- *Unbestimmtheit*: Viele Rechtsbegriffe sind unbestimmt, d. h. sie „haben“, so Wank (1985, in Wiesmann 2004a: 31), „einen relativ großen Auslegungsspielraum“ und bedürfen daher einer Fixierung bei der Rechtsanwendung im Bereich des Tatsächlichen oder des Rechtlichen (Creifelds 2004: 1347). Angesichts dessen müssen sie funktionsbedingt unbestimmt bleiben, um ihre Funktion bei der Rechtsanwendung zu erfüllen. Dank dieser Eigenschaft, die vom Gesetzgeber selbst gewollt ist, stehen sie im Dienste des rechtlichen Handelns, weil sie u. a. die Weiterentwicklung des Rechts ermöglichen (vgl. Wiesmann 2004a: 32). Auf semantischer Ebene manifestiert sich diese Unbestimmtheit als Vagheit oder als Mehrdeutigkeit (Ibid.: 31).
- *Interpretationsoffenheit*: Der Rechtsterminus ist je nach Urheberschaft und Quelle (Gesetzgebung, Rechtssprechung, rechtswissenschaftliche Literatur) interpretierbar. Man denke z. B. an die Termini, die durch die Rechtssprechung im Zuge der Auslegung oder – im Allgemeineren – der Rechtsanwendung einzelfallbezogen definiert werden (Wiesmann 2004a: 35). Wie weit der Auslegungsspielraum sein muss, wird natürlich vom Gesetzgeber bestimmt, damit die Interpretation innerhalb bestimmter Grenzen erfolgen kann.

---

<sup>2</sup> Die Integration weiterführender Informationen würde den Umfang dieses Beitrags sprengen. Für ausführlichere Informationen zu diesem Thema siehe Belvedere 1994, De Groot 1999, Sacco 1992, Sandrini 1996, Šarčević 1997, Scarpelli 1994, Wiesmann 2004a, 2004b.

- *Kontextgebundenheit*: In der Rechtsterminologie hängt die Bedeutung stark vom Kontext ab. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Kontext genau zu identifizieren, um die richtige Bedeutung zu erfassen und so den untersuchten Rechtsbegriff gegenüber anderen Begriffen abzugrenzen. Ein Beispiel hierfür:

Verkauf (europäisches Handelsrecht): [J]ede Form des Verkaufs. *Für die Zwecke dieser Verordnung* werden das Vermieten, der Tausch oder Austausch dem Verkauf gleichgesetzt. Sinnverwandte Ausdrücke werden entsprechend ausgelegt; (VO des Rates 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Art. 2) (Hervorhebung der Autorin).

## 2.2 Die Arbeitsmethode

Für die Erarbeitung einer rechtsterminologischen Definition wird i. d. R. nach bereits vorhandenen Definitionen in normativen Texten sowie in Texten aus der rechtswissenschaftlichen Literatur und Rechtssprechung gesucht. Man unterscheidet die einzelnen Definitionen je nach Fachgebiet bzw. Geltungsbereich. Sollte keine Definition vorliegen, wird mit der Suche nach Kontexten fortgefahren, um die wesentlichen Merkmale des Begriffs zu bestimmen sowie die Angemessenheit des erforschten Begriffs im Rahmen eines fachsprachlichen und wissenschaftlichen Umfelds zu überprüfen. Auf dieser Basis wird dann eine möglichst objektive Definition formuliert.

## 3 Aufbau und Form der Definition<sup>3</sup>

Im Hinblick auf eine terminologische Datenbank erweist sich die innere Kohärenz der darin enthaltenen Definitionen als sehr wichtig. Sie sollen eine einheitliche Struktur und Form aufweisen und einigen Grundregeln entsprechen, die in den folgenden Abschnitten am Beispiel des mehrsprachigen Informationssystems für Rechtsterminologie *bistro* ([www.eurac.edu/bistro](http://www.eurac.edu/bistro)) aufgezeigt werden.

---

<sup>3</sup> Falls nicht anders angegeben, sind alle Definitionen aus der Datenbank des Instituts für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit, *bistro* (<http://www.eurac.edu/bistro>), entnommen (Stand 30.04.2009).

### 3.1 Äußere Form und Länge der Definition

Die Definition besteht in der klassischen Terminologielehre aus einem einzigen Satz (u. a. de Bessé 1997: 70). Dieser kann mit einem Großbuchstaben anfangen und mit einem Punkt enden oder mit einem Kleinbuchstaben und ohne Punkt am Satzende formuliert sein (vgl. Form der Definitionen in den DIN bzw. ISO Normen). Die terminologische Datenbank in *bistro* enthält ausschließlich Definitionen, die dem ersten Muster folgen.

- (1) Gemeinschuldner (österreichisches Insolvenzrecht): Juristische oder natürliche Person, bei der in der Regel Zahlungsunfähigkeit vorliegt und über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wird.

Es ist nicht immer möglich, die Komplexität juristischer Begriffe in nur einen Satz zu fassen, bes. wenn man berücksichtigt, dass sich viele Datenbanken an verschiedene Benutzer richten. Im Falle *bistros* sind es Sprachmittler wie Dolmetscher und Übersetzer sowie Fachpersonal im Bereich Recht und Verwaltung. Besonders für die erste Zielgruppe kann sich manchmal eine zu knappe Definition als nicht ausreichend informativ erweisen.

### 3.2 Numerus in der Definition

Abgesehen von bestimmten Ausnahmen (siehe Beispiel), werden Termini immer in der Grundform des Nominativ Singular definiert. Bei Termini, die nur im Plural gebräuchlich sind, kann die Definition aber auch dementsprechend verfasst werden.

- (2) Zinzeszinsen (bundesdeutsches Schuldrecht): Zinsen, die für eine fällige Zinsschuld anfallen.

### 3.3 Beginn der Definition mit dem *Definiens*

In Gesetzestexten findet man Legaldefinitionen oft nach typischen einleitenden Formeln, wie z. B. „*x ist*“, „*x bedeutet*“, „*unter x versteht man*“. Diese werden in terminologischen Datenbanken i. d. R. vermieden: Die Definition beginnt unmittelbar mit dem *Definiens* (ohne Artikel).

- (3) Heiratsgut (österreichisches Familienrecht): Unter Heiratsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin, oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird. (ABGB § 1218).

### 3.4 Fokussierung der Definition

Die Definition soll gezielt auf das *Definiendum* hin formuliert sein. Eine Stelle wie die im folgenden Beispiel, welche die Personenstands-fälschung zum Gegenstand hat,

- (4) Wer ein Kind unterschreibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (StGB § 169).

sollte so umgeschrieben werden, dass der definierte Begriff in den Mittelpunkt der Definition gerückt wird:

- (5) Personenstands-fälschung (bundesdeutsches Strafrecht): Straftat, bei der ein Kind untergeschoben oder der Personenstand eines anderen gegenüber einer zuständigen Behörde falsch angegeben oder unterdrückt wird.

### 3.5 Definition hinsichtlich des Rechtssystems

Rechtsbegriffe müssen stets im Rahmen eines bestimmten Rechtssystems beschrieben werden, da die gleiche Benennung in verschiedenen Rechtsordnungen (leicht) unterschiedliche Bedeutungen aufweisen kann. Daraus ergeben sich separate Definitionen für jedes behandelte Rechtssystem, wie durch nachfolgendes Beispiel illustriert:

- (6) Verein (österreichisches Zivilrecht): Freiwillige, auf Dauer angelegte, organisierte Verbindung mehrerer Personen zur Errichtung eines bestimmten, erlaubten, gemeinsamen Zwecks durch fortgesetzte, gemeinschaftliche Tätigkeit; der Verein hat eigene Rechtspersönlichkeit.
- (7) Verein (bundesdeutsches Zivilrecht): Körperschaftlicher Zusammenschluss mehrerer Personen, der einen einheitlichen Namen führt, auf eine gewisse Dauer berechnet und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist.
- (8) Verein (schweizerisches Zivilrecht): Personenbezogene Körperschaft zur Verfolgung nichtwirtschaftlicher Zwecke, die ein kaufmännisches Unternehmen betreiben kann und für deren Verbindlichkeiten grundsätzlich nur das Vereinsvermögen haftet.

### 3.6 Definition hinsichtlich des Fachgebiets

Jeder Rechtsbegriff wird nicht nur im Rahmen eines bestimmten Rechtssystems, sondern auch hinsichtlich des spezifischen Fachgebiets oder Geltungsbereichs definiert (sog. „Sachgebietsbezug“, KÜDES 2002: 32–33). Ein einfaches Beispiel, das die Notwendigkeit einer solchen zusätzlichen Einschränkung veranschaulicht, ist der Begriff „Partei“, der im selben Rechtssystem je nach Fach- und Geltungsbereich unterschiedlich definiert wird:

- (9) Partei (im bundesdeutschen Zivilprozess): Derjenige, von dem oder gegen den bei Gericht Rechtsschutz begehrt wird.
- (10) Partei (im bundesdeutschen Verfassungs- und öffentlichen Recht): Vereinigung von Menschen (Bürgern), die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Bundestag oder einem Landtag teilnehmen wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

### 3.7 Stil und Sprache der Definition

Stil und Sprache der Definitionen sollen möglichst klar und einfach gehalten sein, damit sie für die verschiedenen Zielgruppen unmittelbar verständlich sind.

- (11) Gläubiger (österreichisches Schuldrecht): Person, welche das Recht auf die Leistung hat.

Rechtsbegriffe sind oft sehr komplex, und das Formulieren einer eindeutigen Definition kann zu einer wahren Herausforderung für Terminologen werden.

### 3.8 Definitionen aus Kontexten formulieren

Es ist möglich, aus Kontexten, die den analysierten Begriff beinhalten, Begriffsbeziehungen zu extrahieren (sog. „definitorischer Kontext“ KÜDES 2002: 39). Derartige Kontexte können für die Formulierung einer Definition nützlich sein. Als Beispiel kann folgende Textstelle zum Wettbewerbsverbot aus einem Handbuch zum Arbeitsrecht herangezogen werden:



- (12) Während der Dauer des Arbeitsvertrages darf der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen. Ein Verstoß hiergegen gibt dem Arbeitgeber einen Unterlassungsanspruch; möglich ist auch ein Schadenersatzanspruch und eine Kündigung. Regelmäßig endet das Wettbewerbsverbot mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Anderes gilt nur dann, wenn ein Wettbewerbsverbot vertraglich vereinbart worden ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen vertraglichen Vereinbarung ist jedoch, dass das Verbot nicht für einen Zeitraum vereinbart wird, der über zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinausgeht. Außerdem muss für den Arbeitnehmer eine entsprechende finanzielle Entschädigung vorgesehen werden. (Hafke und Niederle 2007: 45.)

Dieser Textabschnitt sagt aus, dass das Wettbewerbsverbot die Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber angeht, dass es sich um ein Verbot handelt, dass die Dauer dieses Verbots an den Arbeitsvertrag gebunden ist. Anhand dieser Termini und Beziehungen, kann schließlich eine Definition formuliert werden:

- (13) Wettbewerbsverbot (bundesdeutsches Arbeitsrecht): Dem Arbeitnehmer obliegendes Verbot, während des Arbeitsverhältnisses und, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung, bis zu zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, dem Arbeitgeber Konkurrenz zu machen.

### 3.9 Klassische terminologische Definitionen

#### *a) Beschreibung des Begriffs durch den Oberbegriff*

Klassische terminologische Definitionen platzieren den beschriebenen Begriff innerhalb eines Begriffssystems (sog. „Systembezug“, KÜDES 2002: 32), z. B. indem der Oberbegriff zum behandelten Terminus genannt wird (vgl. ISO 704:2000: 6.4.1-6.4.2).

- (14) verdecktes Geschäft (österreichisches Schuldrecht): Rechtsgeschäft, das eigentlich von den Parteien gewollt ist, jedoch von diesen durch ein Scheingeschäft verschleiert wird.

#### *b) Bestimmung der differentiae specificae*

Auch werden in klassischen terminologischen Definitionen die wesentlichen Merkmale (ISO 704:2000: 5.3.3) bzw. spezifischen Eigenschaften (*differentiae specificae*), die den Begriff gegenüber dem Oberbegriff und den Nebenbegriffen abgrenzen, aufgezählt (ISO 704:2000: 6.1), z. B.:

- (15) Masterstudium (österreichisches Hochschulrecht): Ordentliches Studium, das der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines Bakkalaureatsstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung dient.

Zum Vergleich, die Definition von Bachelorstudium (ab Juni 2006, nach der Gesetzesänderung des UG 2002 mit BGBl. I Nr. 74/2006) nach dem österreichischen Hochschulrecht:

- (16) ordentliches Studium, das der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient, welches die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordert.

### *c) Subjektivität*

Die Identifizierung einer Anzahl von einschränkenden Merkmalen zur Formulierung einer Definition ist nicht immer objektiv und allgemeingültig. Die hervorzuhebenden Merkmale hängen u. a. von Fachgebiet (vgl. ISO 704:2000: 6.4.4), Adressat, Zweck, Geltungsbereich (vgl. Arntz et al. 2004: 68), Fachwissen, Ausbildung des Terminologen ab und unterliegen demnach einem gewissen Grad an Subjektivität. Wer über eine juristische Ausbildung verfügt, neigt z. B. dazu, auf normative Rechtsquellen hinzuweisen:

- (17) Aufsichtsrat (bundesdeutsches Handelsrecht): Aufsichtsrat ist das bei einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und Genossenschaft gesetzlich vorgeschriebene Organ, das insbes. die Aufgabe hat, die Geschäftsführung zu überwachen (§§ 111, 278, 287 AktG, § 38 GenG), bei der AG auch den Vorstand zu bestellen (§ 84 AktG).

Die oben angeführte Definition sollte so verändert werden, dass das *Definiendum* nicht wiederholt wird (siehe Punkt 3.3.) und die in Klammern angeführten Verweise auf andere Rechtstexte gestrichen werden.

## **4 Schlussbemerkungen**

„Es ist kaum möglich, ein allgemeingültiges Modell für Begriffsdefinitionen auszuarbeiten“, so stellen Laurén, Myking und Picht (1980: 153) fest, „da die jeweilige Situation und der Zweck der Definition die Art und Weise der Begriffsbeschreibung bestimmen“. Im Hinblick auf die Komplexität des Rechtsbegriffs und auf dessen Erarbeitung

in der Terminologie erweist es sich als angebracht, die traditionelle Terminologie an die Rechtsterminologie anzupassen (vgl. Sandrini 1996: 43). Aufgrund der eingangs erwähnten Faktoren, ist der Rechtsbegriff nicht immer hinsichtlich der klassischen Parameter Intension und Extension definierbar: Wie aus oben angeführten Beispielen ersichtlich, müssen Definitionen auch zusätzliche Informationen beinhalten, die nicht immer als Teil der Definitionen anzusehen sind, sich jedoch als wesentliche Elemente erweisen, um den Begriff genauer abzugrenzen. Aufgrund der Zeitgebundenheit des Begriffs ist es zudem äußerst wichtig, Definitionen regelmäßig zu aktualisieren. Man denke z. B. an das In-Kraft-Treten von Reformen bzw. Gesetzesnovellen, die den Begriff neu definieren oder ihm eine zusätzliche Bedeutung hinzufügen, wie es anhand des Beispiels *Master* aufgezeigt wurde. Empirische Untersuchungen ergeben also klar, dass Definition und Definierbarkeit von Rechtsbegriffen besonderen Regeln folgen. Gerade deshalb muss die klassische terminologische Arbeitsmethode an die Erfordernisse dieses Fachgebietes angepasst und flexibel angewandt werden, um dessen Komplexität gerecht zu werden und den Endbenutzern – seien es FachexpertInnen oder SprachmittlerInnen – ausreichende Informationen zum Verstehen des Rechtsbegriffs liefern zu können.

## Literatur

- Arntz, Rainer (1988). Zur Rolle der Definition in der mehrsprachigen Terminologearbeit. In: *Textlinguistik und Fachsprache. AILA-Symposium - Hildesheim 13.–16. April 1987*, 173–185. Hrsg. Rainer Arntz. Hildesheim: OLMS.
- Arntz, Rainer, Heribert Picht & Felix Mayer (2002). *Einführung in die Terminologearbeit*. 4. Auflage. Hildesheim: OLMS.
- Belvedere, Andrea (1994). Il linguaggio del codice civile: alcune osservazioni. In: *Il linguaggio nel diritto*, 403–452. Hrsg. Ugo Scarpelli & Paolo Di Lucia. Milano: LED.
- Creifelds 2004 = Hrsg. Weber, Klaus (2004). *Creifelds Rechtswörterbuch*. 18. Auflage. München: Beck.
- de Bessé, Bruno (1997). Terminological Definitions. In: *Handbook of Terminology Management*, 63–74. Vol. 1/2. Hrsg. Sue Ellen Wright, & Gerhard Budin. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins B.V.
- de Groot, Gerard-René (1999). Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: *Recht und Übersetzen*, 11–46. Hrsg. Gerard-René de Groot & Reiner Schulze. Baden Baden: Nomos.
- DIN 2331 (April 1980). *Begriffssysteme und ihre Darstellung*. Berlin/Köln: Beuth.
- DIN 2342 (Oktober 1992). *Begriffe der Terminologielehre. Grundbegriffe*. Teil 1. Berlin/Köln: Beuth.
- Felber, Helmut & Gerhard Budin (1989). *Terminologearbeit in Theorie und Praxis*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Hafke, Bianca & Jan Niederle (2007): *Arbeitsrecht*. 3. Auflage. Altenberge: Niederle.
- ISO 704 (2000). *Terminology Work – Principles and Methods*. International Organization for Standardization.

## *Definition und Definierbarkeit des Rechtsbegriffs in der Terminologie*

- KÜDES 2002 = Konferenz der Übersetzungsdienste Europäischer Staaten Hrsg. (2002). *Empfehlungen für die Terminologearbeit*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.
- Laurén, Christer, Johan Myking & Heribert Picht (1998). *Terminologie unter der Lupe. Vom Grenzgebiet zum Wissenschaftszweig*. IIFT-Series 9. Wien: TermNet.
- Luzzati, Claudio (1990). *La vaghezza delle norme*. Milano: Giuffrè Editore.
- Sacco, Rodolfo (1992). *Introduzione al diritto comparato*. 5. Auflage. Torino: UTET.
- Sager, Juan C. (1990). *A Practical Course in Terminology Processing*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins B.V.
- Sandrini, Peter (1996). *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. IITF-Series 8. Wien: TermNet.
- Šarčević, Susan (1997). *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International.
- Scarpelli, Ugo (1994). La definizione nel diritto. In: *Il linguaggio nel diritto*, 311–323. Hrsg. Ugo Scarpelli & Paolo Di Lucia. Milano: LED.
- Soffritti, Marcello (2002). Die doppelte Fachsprachlichkeit in aktuellen normsetzenden Texten. In: *Conflict and Negotiation in Specialized Texts*, 59-77. Linguistic Insights 3. Hrsg. Maurizio Gotti, Dorothee Heller & Marina Dossena. Bern: Lang.
- Wiesmann, Eva (2004a). *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Wiesmann, Eva (2004b). Neue Wege der Beschreibung von Rechtstermini: der semasiologisch-onomasiologische Ansatz der Begriffsbestimmung und seine Bedeutung für den Rechtsübersetzer. In: *Linguistica Antverpiensa* 3, 37–51.